

## **Vernehmlassungsverfahren**

16. Januar bis 25. April 2025



# **Ausnahme vom Ruhetags- und Ladenschluss- gesetz für Selbstbedienungsgeschäfte Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe vor hohen Feiertagen**

*Erläuterungen zum Vernehmlassungsentwurf*

## Zusammenfassung

**Die Vernehmlassungsvorlage enthält zwei Liberalisierungsvorschläge in den Bereichen Gastgewerbe und Gewerbepolizei, welche erweiterte Öffnungszeiten für Selbstbedienungsgeschäfte und längeres Offenhalten von gastgewerblichen Betrieben vor hohen Feiertagen vorsehen.**

Gestützt auf die teilweise erheblich erklärte [Motion M 174](#) und das erheblich erklärte [Postulat P 188](#) durch den Kantonsrat hat der Regierungsrat das Justiz- und Sicherheitsdepartement ermächtigt, den Entwurf einer Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes in die Vernehmlassung zu geben. Die Motion verlangte die Ausnahme von Selbstbedienungsgeschäften und Hofläden vom Ruhetags- und Ladenschlussgesetz, während das Postulat eine weniger weitgehende Lösung favorisierte. Die Revisionsvorlage sieht vor, dass Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) mit einer Fläche von höchstens 30 m<sup>2</sup> täglich bis 22 Uhr offenhalten dürfen. Sodann werden im Sinne der Schliessung einer Gesetzeslücke die Öffnungszeiten festgelegt. Geschäfte dürfen morgens ab 6 Uhr offenhalten.

Die [Motion M 543](#) forderte die Aufhebung von § 25 Absatz 3 des Gastgewerbegesetzes, wonach gastgewerblichen Betrieben vor hohen Feiertagen keine Ausnahmen von der Sperrstunde (zwingende Schliessung des Betriebes um 00.30 Uhr) gewährt werden. Der Kantonsrat erklärte im Jahr 2018 diese Motion als Postulat erheblich mit dem Ziel, die notwendige Gesetzesanpassung anlässlich einer nächsten Gesetzesrevision vorzunehmen.

Die vorgeschlagenen moderaten Gesetzesanpassungen ermöglichen es, die sich wandelnden gesellschaftlichen Bedürfnisse nachzuvollziehen und die Möglichkeiten der Eigenvermarktung der Landwirtschaft zu erleichtern.

# 1 Ausgangslage

## 1.1 Änderung des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes

Am 16. September 2024 erklärte der Kantonsrat die [Motion M 174](#) von Ursula Berset und Mit. über die Ausnahme von Selbstbedienungsgeschäften und Hofläden aus dem Ladenöffnungsgesetz mit 77 zu 28 Stimmen teilweise erheblich. Die [Motion M 174](#) verlangt, dass Geschäfte mit Selbstbedienung ohne Verkaufspersonal nicht unter das Ruhetags- und Ladenschlussgesetz vom 23. November 1987 (RLG; SRL Nr. 855) fallen. Dadurch soll künftig auch in räumlich geschlossenen Selbstbedienungsgeschäften unter anderem eine Direktvermarktung von Landwirtschaftsprodukten einfacher möglich sein. Die Möglichkeit, rund um die Uhr Einkäufe tätigen zu können, entspreche einem Bedürfnis der Bevölkerung. Das Einkaufen könne so besser auf die Arbeitszeiten, familiäre und weitere Verpflichtungen abgestimmt werden.

In derselben Session behandelte der Kantonsrat das [Postulat P 188](#) von Rolf Bossart und Mit. über die Legalisierung von unbedienten Verkaufsläden, sogenannten Hofläden und Läden im Detailhandel, und erklärte es mit 84 Ja-Stimmen und 23 Nein-Stimmen erheblich. Das Postulat unterstützt die Idee einer Ausnahmereglung, verlangt aber gewisse Einschränkungen. Eine Annahme der [Motion M 174](#) hätte gemäss diesem Postulat eine massive Aufweichung des RLG zur Folge. Ausgedehnte Öffnungszeiten führten auch zu einem zusätzlichen Personalaufwand und einer Ungleichbehandlung mit regulären Verkaufsläden. In der Ratsdebatte wurde seitens der Gegnerinnen und Gegner der [Motion M 174](#) argumentiert, eine vorbehaltlose Ausnahme von Selbstbedienungsläden von den Schliessungszeiten führe zu vermehrter Nacht- und Sonntagsarbeit, da die Regale in den Geschäften auch nachgefüllt und die Geschäfte gereinigt werden müssten. Zudem schaffe eine solche Ausnahme neue Privilegien. Die Bevölkerung habe sich bereits mehrfach gegen eine Aufweichung der Ladenöffnungszeiten ausgesprochen. Die Befürworterinnen und Befürworter des [Postulats P 188](#) betonten, es gehe in der Hauptsache darum, bestehende unbediente Hofläden zu legalisieren. Eine differenzierte Lösung respektiere den Volkswillen und wahre die Rechtsgleichheit. Mit der teilweisen Erheblicherklärung der [Motion M 174](#) und der Erheblicherklärung des [Postulats P 188](#) hat sich eine Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates schliesslich für eine Kompromisslösung ausgesprochen und dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, eine Gesetzesrevision in die Wege zu leiten.

Das RLG wurde letztmals im Jahr 2020 revidiert. Dabei wurden in Umsetzung der [Motion M 687](#) von Andreas Moser und Mit. die Schliessungszeiten der Verkaufsgeschäfte von Montag bis Freitag von 18.30 Uhr auf 19 Uhr und am Samstag von 16 Uhr auf 17 Uhr ausgedehnt. Im Gegenzug ist seither nur noch ein Abendverkauf pro Woche statt deren zwei zulässig. Neue Formen des Verkaufs, wie z.B. Selbstbedienungsläden, waren beim Erlass des RLG im Jahr 1987 noch kein Thema. Eine Erweiterung der Ausnahmeregelungen ermöglicht es, die aktuellen Entwicklungen nachzuvollziehen. Sie berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Landwirtschaft, welche schon heute vielerorts Hofläden betreibt. Eine Ausnahmeregelung soll jedoch grössenmässig und zeitlich eingeschränkt werden. Gleichzeitig ist auf eine komplizierte und schwer kontrollierbare Sortimentsregelung (z.B. nur Eigenproduktion) zu verzichten. Dem Anliegen nach einer moderaten Öffnung für Hof- und andere Läden kann mit einer adäquaten Flächenbeschränkung und zeitlich grosszügigeren aber trotzdem klar definierten Rahmenbedingungen am besten entsprochen

werden. So werden die Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden bestmöglich gewährleistet und Fehlanreize zur Verletzung des Arbeitsgesetzes weitestgehend vermieden.

Anlässlich der Revision des RLG sollen die morgendlichen Öffnungszeiten im Gesetz klar definiert werden. Heute sind lediglich die Schliessungszeiten festgeschrieben. So sind die Geschäfte gemäss § 14 Absatz 1 RLG täglich um 19 Uhr und am Samstag sowie am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages um 17 Uhr zu schliessen. Der Wortlaut dieser Bestimmung könnte zur Annahme verleiten, dass die Geschäfte nach Mitternacht wieder geöffnet werden dürfen. Eine solche Gesetzesauslegung würde offensichtlich dem gesetzgeberischen Willen widersprechen und keinen Sinn ergeben. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen neu die morgendlichen Öffnungszeiten und nicht nur die Schliessungszeiten im RLG festgeschrieben werden. In Übereinstimmung mit der Handhabung der Nachtruhe dürfen Geschäfte gemäss dem ergänzten Gesetzesartikel ab 6 Uhr öffnen. Dies entspricht auch der heute gelebten Praxis.

## **1.2 Änderung des Gastgewerbegesetzes**

Am 3. Dezember 2018 erklärte der Kantonsrat die [Motion M 543](#) von David Roth und Mit. über die gesetzliche Aufhebung des Tanzverbots mit 68 zu 32 Stimmen als Postulat erheblich. Die Motion verlangt die Aufhebung von § 25 Absatz 3 des Gesetzes über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht vom 15. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GaG; SRL Nr. [980](#)), wonach gastgewerblichen Betrieben vor hohen Feiertagen keine Ausnahmen von der Sperrstunde gewährt werden (zwingende Schliessung des Betriebes um 00.30 Uhr). In der Ratsdebatte wurde seitens der Gegnerinnen und Gegner der [Motion M 543](#) argumentiert, dass die Gesetzesänderung nicht erforderlich bzw. unverhältnismässig sei und im Rahmen einer nächsten grösseren Revision vorgenommen werden könne. Zudem sei es gerade in Zeiten der zunehmenden 24-Stunden-Gesellschaft wichtig, Tage zu haben, an denen der Mensch zur Ruhe kommen könne. Mit der angestrebten Liberalisierung würden die Angebote vermehrt genutzt, was wiederum negative Auswirkungen auf die Anwohnerinnen und Anwohner von Clubs hat, wie z.B. die Störung der Nachtruhe. Die Befürworterinnen und Befürworter der Motion argumentierten, dass die Änderung eine zeitgemässe Möglichkeit darstelle, um den Tanzbetrieb aufrechtzuerhalten. Zudem sei nicht absehbar, wann eine nächste Revision des GaG geplant ist, weshalb die Erheblicherklärung als Motion der richtige Weg sei.

Das eigentliche Tanzverbot wurde bereits im Jahr 2020 aufgehoben. Bis dahin waren allgemein zugängliche Tanzveranstaltungen und Tanzdarbietungen an den hohen Feiertagen sowie am Aschermittwoch untersagt. Die hohen Feiertage sind in § 2 RLG festgelegt. Es sind dies der Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag sowie Weihnachten. Nicht Gegenstand der damaligen Gesetzesrevision waren die Schliessungszeiten der gastgewerblichen Betriebe an diesen Tagen. Gestützt auf § 25 Absatz 3 GaG werden an den hohen Feiertagen sowie am Aschermittwoch keine Verlängerungen für öffentlich zugängliche Anlässe erteilt. Die Betriebe sind deshalb gemäss § 24 Absatz 1 GaG um 00.30 Uhr zu schliessen. In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Ausgehgewohnheiten stark verändert und nebst den klassischen Tanzbetrieben entstanden zahlreiche Bars, Clubs und Restaurants, welche von der Möglichkeit dauernder Ausnahmen von der Schliessungszeit nach § 25 Absatz 1 GaG Gebrauch machen. Die Luzerner Polizei als zuständige Vollzugsbehörde des GaG legt

seit einigen Jahren ein Schwergewicht auf die Vermeidung oder Verminderung negativer Auswirkungen des vor allem an Wochenenden ausgedehnten Nachtlebens (Lärmbelästigungen, Littering, Schlägereien). Unter anderem werden bei neuen Betrieben dauernde Ausnahmen von der Sperrstunde erst nach einer Bewährungsfrist erteilt und bei neuen Betrieben sowie bei Betrieben mit häufigen Beanstandungen nur befristet gewährt.

Zur Durchsetzung der Respektierung von Ruhe und Ordnung erscheint aus heutiger Sicht das Verbot verlängerter Öffnungszeiten an hohen Feiertagen und am Aschermittwoch als weniger zentral als generell das Durchsetzen der gesetzlich vorgeschriebenen ordnungsgemässen Betriebsführung nach § 21 GaG. Schliesslich verbietet § 5 RLG an Feiertagen weiterhin störende Tätigkeiten.

## **2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

### **2.1 Ruhetags- und Ladenschlussgesetz**

#### *§ 1 Absatz 3a und b*

Die neue Ausnahmebestimmung von § 1 Absatz 3b RLG soll auf eine Fläche von 30 m<sup>2</sup> beschränkt bleiben und die Geschäfte sind jeden Tag spätestens um 22 Uhr zu schliessen. Eine ähnliche Regelung besteht bereits für Tankstellenshops, welche höchstens 100 m<sup>2</sup> aufweisen dürfen und ebenfalls um 22 Uhr zu schliessen sind. Die Regelung von 30 m<sup>2</sup> hat den Vorteil, dass sie mit den raumplanerischen Vorgaben für Hofläden in der Landwirtschaftszone übereinstimmt. Kleine Läden sind auch einfacher zu betreiben und müssen nicht ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten nachgefüllt werden. Die Änderung kann mit einer Ergänzung von § 1 Absatz 3 RLG umgesetzt werden. Diese Bestimmung wird mit einer Ausnahmeregelung für Selbstbedienungsläden ergänzt. § 1 Absatz 3a RLG normiert die bisherige Regelung von § 1 Absatz 3 RLG für Tankstellen und angegliederte Verkaufsgeschäfte.

#### *§ 14 Absatz 1*

Anstelle der Schliessungszeiten sollen im Gesetz neu auch die morgendlichen Öffnungszeiten definiert werden. Dies bedingt eine angepasste Formulierung im Einleitungssatz von § 14 RLG. Demnach dürfen Geschäfte von Montag bis Freitag von 6 bis 19 Uhr und am Samstag sowie am Vorabend eines öffentlichen Ruhetages von 6 bis 17 Uhr offenhalten.

### **2.2 Gastgewerbegesetz**

#### *§ 25 Absatz 3*

Die angestrebte Aufhebung des Verbots von Ausnahmen von der Sperrstunde vor hohen Feiertagen kann mit der Aufhebung von § 25 Absatz 3 des GaG umgesetzt werden.

## **3 Finanzielle und personelle Auswirkungen**

Die direkten finanziellen Auswirkungen der Änderung des RLG und des GaG sind gering und können mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Die Vollzugsbehörde wird neu vor hohen Feiertagen mit Gesuchen um längere Öffnungszeiten rechnen müssen.

## **4 Weiteres Vorgehen**

Nach dem Vernehmlassungsverfahren ist die Vorlage durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement zu überarbeiten. Anschliessend wird der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Botschaft unterbreiten. Die Inkraftsetzung ist vorbehaltlich eines Referendums auf den 1. Januar 2026 geplant.

### **Justiz- und Sicherheitsdepartement**

Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

Telefon 041 228 59 17  
[jsdds@lu.ch](mailto:jsdds@lu.ch)  
[www.lu.ch](http://www.lu.ch)